

Das müssen Sie zur steuerlichen Behandlung Ihrer Zustiftung und/oder Spende wissen:

Die Stiftung Bayern gegen Krebs ist eine Förderstiftung der Bayerischen Krebsgesellschaft e.V. Sie ist als nicht rechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V. in Essen.

Die Bayerische Krebsgesellschaft e.V. ist zuletzt durch die Bescheinigung des Finanzamtes München unter Steuer-Nr.143/211/10291 vom 06.07.2018, wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege als gemeinnützigen Zwecken dienend und zu den § 5 Abs. 1 Ziff. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen gehörig anerkannt worden.

Ihre Zustiftung:

Sie stellt eine freiwillige Zahlung dar, die zur Erhöhung des Grundstockvermögens der Stiftung Bayern gegen Krebs dient und damit hilft, das Stiftungsvermögen auf- und auszubauen. Ihre Zustiftung wird also im Gegensatz zur Spende nicht direkt verbraucht. Deshalb ist es bei einer Zustiftung sehr wichtig, dass der Zusatz „Zustiftung“ auf dem Überweisungsbeleg erscheint, oder durch eine formlose schriftliche Erklärung.

Der Ertrag aus der Zustiftung wird für die Finanzierung der gemeinnützigen Tätigkeit der Stiftung verwendet. Gemäß § 10b Abs. 1 a S. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) können Zuwendungen in den Vermögensstock (sog. Zustiftungen) bis zu 1.000.000 Euro an eine gemeinnützige Stiftung im Jahr der Zuwendung und in den darauffolgenden neun Jahren steuermindernd geltend gemacht werden. Diese Abzugsmöglichkeit besteht zusätzlich zu den im Abschnitt Spenden genannten Höchstbeträgen (20 % bzw. 4 ‰ Regelung). Jedem Ehegatten steht der Höchstbetrag einzeln zu, unabhängig davon, ob sie zusammen oder getrennt veranlagt werden. Mit jeder Zuwendung in den Vermögensstock beginnt ein neuer 10jähriger Abzugszeitraum. Vermögensstockspenden, die nicht innerhalb des 10jährigen-Abzugszeitraums nach § 10b Abs. 1a Satz 1 EStG verbraucht wurden, gehen in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag nach § 10b Abs. 1 EStG über.

Die Erträge Ihrer Zustiftung können auch zweckgebunden in ein bestimmtes Projekt fließen. Für Zustiftungen schließen wir im Vorfeld mit Ihnen eine Zuwendungsvereinbarungen. Eine Zustiftung kann einmalig oder kontinuierlich erfolgen. Der Zuwendungsempfänger stellt dem Zuwendungsgeber eine Zuwendungsbestätigung für seine Zustiftung aus.

Ihre Spende:

Spenden für die Stiftung Bayern gegen Krebs fließen unmittelbar in die Projekte der Stiftung. Spenden können auch zweckgebunden für ein bestimmtes Projekt getätigt werden.

Für Spenden bis EUR 200 gilt der Einzahlungsbeleg als Zuwendungsbestätigung. Für Spenden über EUR 200 wird eine gesonderte Zuwendungsbestätigung an Ihre Adresse ausgestellt.

Nach § 10b Abs. 1 EStG können Sie in jedem Kalenderjahr entweder bis zu 20 Prozent Ihres zu versteuernden Einkommens oder bis zu 4 Promille der Summe aller Umsätze und im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter spenden und diesen Betrag als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Der Spendenabzugsbetrag ist unbegrenzt vortragsfähig. Das bedeutet, dass ein

Spender seine geleistete Spende zum Beispiel in spätere Jahre vortragen kann, was dann vorteilhaft wäre, wenn eine Spende in einem einkunftsschwächerem Jahr geleistet wird.

Zustifter und Spender der Stiftung Bayern gegen Krebs werden vom Präsidenten mit einer Stifterurkunde gewürdigt und im Jahresbericht der Bayerischen Krebsgesellschaft benannt, es sei denn der Spender oder Zustifter wünscht dies nicht.

Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um Zustiftung und Spenden ist Frau Claudia Zimmermann, Tel. 089 54 88 40 -49, zimmermann@bayerische-krebsgesellschaft.de